



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON EVENTRÄUMEN

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Vertrag über die Vermietung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten (im Folgenden „Mietgegenstand“ genannt) kommt mit schriftlicher Annahme (im Folgenden „Vermieterin“ genannt) gelegten Angebots durch den Mieter sowie durch Bezahlung der schriftlichen Annahme beigelegten gesetzesgemäßen Rechnung (siehe Punkt 3.1.) zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes Vertrages. Nebenabreden oder Abänderungen, die vom Inhalt der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

1.2. Auf unverbindliche Anfragen wird innerhalb von 48 Stunden seitens der Vermieterin geantwortet. Wenn keine verbindliche Angebotsannahme erfolgt, kommt kein Vertrag zu Stande.

2. Vertragsinhalt

2.1. Die Vermieterin vermietet die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten ausschließlich zur Nutzung im Rahmen privater Events/Veranstaltungen durch den Mieter.

2.2. Vertragsinhalt und damit Leistung des Vermieters ist ausschließlich die entgeltliche zur Verfügung Stellung des Mietgegenstandes zur Nutzung durch den Mieter im Sinne des Punktes 2.1.

2.2. Andere als die unter Punkt 2.1. genannte Leistungen (bspw. Catering etc.) werden von der Vermieterin ausschließlich an den Mieter vermittelt. Das Vertragsverhältnis kommt in einem solchen Fall zwischen dem Mieter und dem Dritten zustande.

2.3. Eine terminliche Verschiebung ist nur in Absprache mit der Vermieterin möglich. Terminverschiebungswünsche sind spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin bekanntzugeben.

3. Entgelt

3.1. Das dem Mieter ausgehändigte Angebot (siehe Punkt 1.1.) enthält den Zeitraum bzw. das Datum, an welchem der Mietgegenstand vom Mieter gemietet wird sowie das damit verbundene und vom Mieter zu leistende Entgelt. Das zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbarte Entgelt ist im Voraus zur Zahlung fällig. Dem Angebot der Vermieterin wird



eine Mehrwertsteuerrechnung beigelegt, welche vom Mieter binnen 10 Tagen nach Erhalt (einlangend) zur Anweisung gelangen muss.

3.2. Im Fall des Zahlungsverzuges werden dem Mieter Mahnspesen von EUR 15,00 pro Mahnung sowie die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.

4. Haftung

4.1. Sollte eine der Veranstaltungen/Events des Mieters unter das Wiener Veranstaltungsgesetz idgF bzw. unter andere rechtliche - insbesondere gewerberechtliche - Bestimmungen fallen, so gilt der Mieter als Veranstalter und hat als solcher dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mit einer solchen Veranstaltung verbundene Auflagen und gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden und hat auch die damit verbundene Haftung zu übernehmen. Im Fall des Verstoßes gegen eine solche Bestimmung durch den Mieter hat dieser die Vermieterin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4.2. Sollte eine der Veranstaltungen/Events des Mieters unter das Wiener Veranstaltungsgesetzes idgF oder unter eine andere gesetzliche - insbesondere gewerberechtliche - Bestimmung fallen und die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten die damit verbundenen gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen, so hat dies der Mieter der Vermieterin unverzüglich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe gilt als Stornierung des Vertrages im Sinne von Punkt 5. Als Datum der Stornierung gilt die Bekanntgabe durch den Mieter an die Vermieterin. Für die Informationseinholung über die Art der Auflagen und anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ist allein der Mieter verantwortlich.

4.3. Die Aufsichtspflicht für anwesende Kinder liegt bei den jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. bei den von ihnen beauftragten Aufsichtspersonen. Eltern sowie der Mieter zur ungeteilten Hand haften für von ihren Kindern verursachte Schäden am Vertragsobjekt sowie an dem sich darin befindlichen Inventar.

4.4. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Vermögensschäden und/oder Personenschäden welche Kinder im Zuge der Benutzung der sich im Garten/im Haus befindlichen Spielgeräte erleiden. Diese Spielgeräte sind überdies zur ausschließlichen Nutzung durch Kinder bis 12 Jahre vorgesehen.

4.5. Für Allergien, welche bei vom Mieter mitgebrachten Personen ausbrechen - insbesondere im Garten - übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

4.6. Die Vermieterin haftet - Personenschäden ausgenommen - nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte direkte Schäden. Eine Haftung für indirekte, mittelbare oder Folge-



schäden ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

4.7. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für von dieser vermittelte Leistungen.

4.8. Für im Rahmen vom Mieter veranstalteter Darbietungen anfallende Gebühren und Steuern (bspw. AKM, Vergnügungssteuer, etc.) hat dieser selbst aufzukommen bzw. ist selbst für die ordnungsgemäße Abfuhr dieser verantwortlich und wird die Vermieterin vollkommen schad- und klaglos halten.

4.9. Dekorationsmaterial oder sonstige Dekorationsgegenstände dürfen nur unter Einhaltung allenfalls geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen aufgebaut oder an den Wänden befestigt werden. Der Mieter haftet im Fall der Verletzung solcher Bestimmungen und eines daraus entstehenden Schadens. Auch hat der Mieter die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

4.10. Für Wertsachen wie Maschinen, Bilder, Bargeld, Ausstellungsgegenstände, usw., die von den Teilnehmern der Veranstaltung des Mieters eingebracht werden, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

4.11. Die Nutzung der im Mietobjekt vorhandenen „Miniküche“ erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Mieter ist zur sachgerechten Nutzung verpflichtet und hat für diese zu haften. Auch übernimmt die Vermieterin keine Haftung für damit zusammenhängende Personenschäden (ausgenommen für vorsätzliche und grob fahrlässige Schäden, welche von der Vermieterin verschuldet wurden). Schäden an dieser sind vom Mieter der Vermieterin zu ersetzen.

5. Stornierung/Rücktritt vom Vertrag

5.1. Der Mieter hat das Recht vom Vertrag durch einseitige, schriftliche Erklärung vom Vertrag mit der Vermieterin zurückzutreten. Die Höhe der Stornierungsgebühr ist abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung:

5.1.1. Bei Einlangen der Stornierung bis zu 3 Wochen vor der Veranstaltung 0 % des vereinbarten Betrages.

5.1.2. Bei Einlangen der Stornierung bis zu 2 Woche vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Betrages.

5.1.3. Bei Einlangen der Stornierung innerhalb von 1 Woche vor der Veranstaltung 100 % des vereinbarten Betrages.



5.2. Auch bei Stornierung kurzfristig gebuchter Termine (innerhalb von 1 Woche vor der Veranstaltung) gilt die 100 % Stornierungsgebühr.

5.3. Die Stornierungsgebühr (außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG) unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht.

6. Räumlichkeiten

6.1. Die Räumlichkeiten werden im bestehenden Zustand vermietet. Sie sind mit Sorgfalt durch den Mieter zu benutzen. Veränderungen an den Räumlichkeiten können nur nach Absprache mit der Vermieterin vorgenommen werden.

6.2. Die Räumlichkeiten sind geräumt von allen Fahrnissen des jeweiligen Mieters zurück zu stellen, wobei die ordnungsgemäße Rückgabe von der Vermieterin zu bestätigen ist. Bei Verletzung der Räumungsverpflichtung hat der Mieter die Kosten der fachgerechten Räumung zu tragen.

6.3. An sämtlichen Wänden und Glasflächen darf nichts ohne Absprache mit der Vermieterin befestigt werden. Für die in den vermieteten Räumlichkeiten durch den Mieter oder jene Personen, die mit Zustimmung des Mieters die Räumlichkeiten benutzen, sohin insbesondere die Besucher der Veranstaltung/des Events, entstehenden Schäden, inklusive technischer Ausstattung, haftet der Mieter für die Behebungskosten.

6.4. Auf andere Mieter im Haus und auf die Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Überschreitung eines akzeptablen Raumschallpegels einzugreifen und eine Reduktion zu verlangen. Kommt der Mieter trotz Abmahnung diesem Verlangen nicht nach, darf die Vermieterin auch die Veranstaltung abbrechen. Während lauten Veranstaltungen sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten. Der Mieter hat die Vermieterin in Bezug auf ein rechtliches Vorgehen Dritter gegen die Vermieterin auf Grund zu hohen Raumschallpegels oder anderer Eingriffe in den ruhigen Besitz dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6.5. Alle Eingangstüren und die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.

6.6. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Garderoben unbewacht und öffentlich zugänglich sind und eine erhöhte Diebstahlgefahr besteht. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Garderobendienste und/oder Überwachungsverpflichtungen. Diese sind nicht Teil des Mietvertrages.



6.7. In den vermieteten Räumlichkeiten (außer im Garten) besteht absolutes Rauchverbot. Dies ist ohne Einschränkung einzuhalten. Die Vermieterin ist befugt, bei Nichteinhaltung einzugreifen und rauchende Personen aus den Räumlichkeiten zu verweisen.

6.8. Vereinbarte Veranstaltungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Eine Überschreitung einer vereinbarten Veranstaltungszeit führt zur Verrechnung der angefallenen Zusatzzeiten. Aus organisatorischen Gründen ist die Vermieterin befugt, bei Nichteinhaltung entsprechend einzugreifen und nach Ablauf der vereinbarten Veranstaltungszeit die Veranstaltung zu beenden.

6.9. Im Brandfall bzw. bei behördlicher Kontrolle ist die Vermieterin umgehend zu verständigen.

7. Referenzen

7.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Vermieterin berechtigt, den Namen des Mieters sowie im Rahmen der Veranstaltung erstelltes Fotomaterial als Referenz für zukünftige Aufträge zu verwenden.

8. Zusatzleistungen

8.1. Sollte der Mieter eine der seitens der Vermieterin vermittelten Zusatzleistungen in Anspruch nehmen wollen, so hat dies ausschließlich über die von der Vermieterin vermittelten Professionisten zu erfolgen.

8.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, selbst ausgewählte dritte Anbieter (Professionisten) von Leistungen im Rahmen einer vertragsgegenständlichen Veranstaltung zu beauftragen. Selbst vom Mieter ausgewählte dritte Anbieter dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Vermieterin vom Mieter beauftragt werden.

9. Sonstiges

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch die ihr wirtschaftlich am Nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Dasselbe gilt für planwidrige Lücken der Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Vereinbarung über das Abgehen von diesem Erfordernis.

9.2. Die vom Mieter zur Verfügung gestellten Daten werden vertraulich behandelt, dienen nur zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages.



9.3. „Höhere Gewalt“ befreit beide Vertragsteile von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Als höhere Gewalt gelten: Krieg, Besatzung, Aufruhr, Streik, Terrorismus, vollständiger Zusammenbruch der Versorgungseinrichtungen, vollständige Einstellung des Flugverkehrs, technische Gebrechen, all dies jedoch nur, wenn die Vermieterin und deren Betrieb hiervon unmittelbar betroffen sind.

9.4. Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.